

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Band: 2 (1939)

Heft: 2

Artikel: Kriegswirtschaftliche Massnahmen betr. die landwirtschaftlichen Traktoren [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1048433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LE TRACTEUR DER TRAKTOR

Schweiz. Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen Organe Suisse pour le matériel de culture mécanique

Offizielles Organ des Schweizerischen Traktorverbandes

Organe officiel de l'Association suisse de Propriétaires de Tracteurs

Erscheint Anfang jeden Monats Red.-Schluß: 1. des Monats Redaktion: Hertensteinstr. 58, Luzern, Tel. 24824 Abonnementspreis: Nichtmitglieder Fr. 4.- jährl. Administration u. Verlag: Buchdruckerei Schill & Cie., Luzern, Telefon 21073 • Inserate-Verwaltung: Schweizer-Annoncen A.-G., Luzern, Tel. 21254, und ihre Filialen • Insertionspreise: die einspaltige, 36 mm breite Millimeter-Zeile 10 Cts. Wiederholungen entsprechende Rabatte

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen betr. die landwirtschaftlichen Traktoren

Im Anschluss an unsere Ausführungen in der letzten Nummer des «Traktor» hat das Kriegs-Ernährungs-Amt des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes unterm 23. Okt. 1939 mit Kreis-schreiben No. 10 an die kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft betr. die Organisation der Traktorarbeit folgende Weisungen erlassen:

In den bisher ergangenen Verfügungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die vorläufige Rationierung der flüssigen Kraft- und Brennstoffe, zuletzt in der entsprechenden Verfügung vom 10. Oktober 1939, welche die Verhältnisse für die Zeit vom 16. Oktober bis 14. November regelt, wurde den landwirtschaftlichen Traktoren eine Vorzugsstellung eingeräumt in dem Sinne, dass sie den nachgewiesenen Bedarf an Kraftstoffen erhalten. Diese Regelung trägt der stark erhöhten Bedeutung Rechnung, welche der Traktorarbeit für die Feldbestellungsarbeiten im Hinblick auf die durch die Mobilisation verursachten Zugkraftschwierigkeiten einerseits und den vorgesehenen Mehranbau andererseits zukommt.

In einzelnen Kantonen haben die Landwirtschaftsdirektionen oder die kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft bereits die Organisation des Traktoreinsatzes in der Weise an die Hand genommen, dass Arbeitsgruppen gebildet wurden. Die rationelle Verwendung der Traktoren ist natürlich eine Voraussetzung für die Beibehaltung der gegenwärtigen Vorzugsstellung in der kommenden endgültigen Ordnung der Rationierung der Brennstoffe. Das Eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt sieht denn auch vor, die Abgabe der Brennstoffe für Traktoren an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Ohne dieser Regelung vorzugreifen, möchten wir Ihnen doch in grossen Zügen die vorgesehenen Richtlinien bekanntgeben, damit die Kantone möglichst einheitlich vorgehen können:

1. Es wird Sache der Kantone und nach deren Weisungen der Gemeinden sein, über die Abgabe von Treibstoffen an landwirtschaftliche Traktoren Kontrolle zu führen.
2. Um die im Kantonsgebiet und in jeder Gemeinde vorhandenen Traktoren richtig einsetzen zu können, sollen überall dort, wo noch

keine geeigneten Erhebungen über den Traktorbestand durchgeführt worden sind, solche angeordnet werden.

3. Treibstoffe dürfen nur an solche landwirtschaftliche Traktoren und stationäre oder fahrbare Motoren (Motorwinden zum Pflügen, Bestellen der Weinberge, etc.) abgegeben werden, die rationell und sparsam arbeiten.

Traktoren, die auf Grund von Verbrauchskontrollen oder auf Grund einer Leistungsprüfung als unrationell befunden werden, sind auszuschalten.

4. An die Abgabe von Treibstoffen kann die Bedingung geknüpft werden, dass sich die Traktoren für die Bildung von Arbeitsgruppen oder Anbauorganisationen zur Verfügung zu stellen haben. Der in Vorbereitung stehende Bundesratsbeschluss über den Mehranbau wird die gesetzlichen Grundlagen für Sanktionen bringen, welche über die Verweigerung der Abgabe von Treibstoffen hinausgehen.
5. Gegenwärtig sollen Treibstoffzuteilungen vorab für die Bedürfnisse der Feldbestellung und zur Ausdehnung des Ackerbaues erfolgen.

Der für landwirtschaftliche Traktoren und Motoren abgegebene Treibstoff darf nur für die Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden. Grundsätzlich sollen alle leichteren Arbeiten (Mist- u. Gülleführen, Einführen von Feldprodukten, namentlich Strassenfahren, etc.) mit Pferde- oder Rindviehzug erledigt werden. Alle Tiergespanne müssen für diese Arbeiten voll ausgenützt werden. Motorische Kraft darf hiefür nur beim Fehlen des tierischen Zuges oder dann eingesetzt werden, wenn sich dies zur Durchführung des Anbauprogrammes als notwendig erweist.

6. In den Gemeinden sind Erhebungen anzuordnen über die Flächen, welche von den Landbesitzern nicht mit eigenen Mitteln bestellt werden können, die also auf die Hilfe der Anbauorganisationen angewiesen sind.

Um den Kantonen und Gemeinden die Durchführung der aus diesen Anordnungen erwachsenden Aufgaben zu erleichtern, hat das Eidgen. Kriegsernährungsamt den Schweizerischen Traktorverband und seinen Technischen Dienst mit

gewissen Aufgaben betraut. Insbesondere können sich die kantonalen Kriegswirtschaftsämter, bzw. die Gemeindebehörden, entweder mit der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft im Eidg. Kriegsernährungsamt oder mit dem *Schweizerischen Traktorverband*, *Hertensteinstr. 58, Luzern*, direkt über die Durchführung folgender Arbeiten verständigen:

- a) Die Durchführung kantonsweiser Instruktionkurse für die mit der Organisation der Traktorarbeit betrauten Gemeindefunktionäre;
- b) die Durchführung von Instruktionkursen für den rationellen Einsatz, Gebrauch und Unterhalt der landwirtschaftlichen Traktoren; der Nachweis von Traktorführern;
- c) die Ausscheidung unrationeller oder für die Feldbestellung nicht geeigneter Traktoren im Rahmen der Treibstoffrationierung, so weit sich diesbezüglich in den Gemeinden Schwierigkeiten ergeben;
- d) die Ueberwachung des Treibstoffverbrauches und der Verwendung der Traktoren überhaupt;
- e) die Organisation der Treibstoffverteilung im Rahmen der Vorschriften des Eidg. Kriegsernährungsamtes und des Eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes, insbesondere die Abgrenzung der Einzugsgebiete der verschiedenen Lieferanten zur Vereinfachung der Kontrolle;
- f) der Traktorverband steht ferner als technische Beratungsstelle für alle Fragen auf dem Gebiete des Traktorwesens zur Verfügung.

Der Schweizerische Traktorverband wird für die ihm zugewiesenen Aufgaben seine kantonalen Sektionen herbeiziehen und unterhält einen ständigen Kontakt mit der Maschinenberatungsstelle Brugg des Schweizerischen Bauernverbandes und der Maschinenprüfstation Marcelin sur Morges.

Neben der zweckdienlichen Organisation des Traktoreinsatzes für die Feldbestellungsarbeiten ist die Durchführung von Traktorführerkursen eine dringliche Aufgabe der nächsten Zeit. Wir haben den Schweiz. Traktorverband beauftragt,

nach Wunsch der Kantone drei Typen von Kursen zu organisieren. Wir verweisen Sie in dieser Hinsicht auf die beiliegenden Entwürfe zu Ausschreibungen und möchten Sie bitten, je nach den Bedürfnissen Ihres Kantonsgebietes die Organisation der notwendigen Kurse an die Hand zu nehmen.

Nach der Regelung des Rationierungswesens werden wir auf die Organisation der Kontrolle zurückkommen. So sollen im Einvernehmen mit der Sektion für Kraft und Wärme des Eidgen. Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes die Formulare für eine einheitliche Durchführung der Kontrolle ausgearbeitet und Ihnen zur Verfügung gestellt werden. Dies wird so bald als möglich geschehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Eidg. Kriegsernährungsamt:
Sektion für landwirtschaftliche Produktion
und Hauswirtschaft:
Der Chef: **Wahlen**

Diesem Kreisschreiben sind die von uns vorgeschlagenen Kursprogramme für

- A Einführungskurse für betriebseigene Leute und Hilfskräfte,
- B Praktische Umschulungskurse für Chauffeure und Maschinenführer, und
- C Traktorführerkurse für die Ausbildung von Traktorführern,

beigelegt worden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Mitteilung des T. D. in Nr. 12 des «Traktor».

Anmeldungen für alle diese Kurse können an die kant. Kriegswirtschaftsämter oder direkt an den Schweiz. Traktorverband gerichtet werden. Programme werden Interessenten gerne zur Verfügung gestellt.

Ausserdem ist das von uns in Nummer 12 des «Traktor» vorgeschlagene Erhebungsformular über den Traktorbestand den kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft zugestellt worden. Es soll in allen Kantonen, wo noch keine geeigneten Erhebungen über den Traktorbestand durchgeführt worden sind, als Erhebungsgrundlage dienen.

A. S-r.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALSEKRETARIATES COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport für Oktober 1939.

Neue Policen: 3.
Total der registrierten Geschäftsvorfälle: 681.
Eingänge: 189; Ausgänge: 492.

Mitgliederwerbung. Neuzugänge im Oktober 1939. Sektion Aargau 1, Sektion Basel 2, Sektion Bern 1, Luzern 3, Zürich 2.

Petrolpreis unverändert.

An die Geschäftsführer der Sektionen.

Der ständige und enge Kontakt zwischen den Sektionen und dem Zentralsekretariat ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen doppelt wichtig, weil es dem Leiter des Technischen Dienstes infolge der Mobilisation

nicht mehr möglich gewesen ist, seine regelmässigen Besuche programmgemäss auszuführen. Da es auch in Zukunft vorläufig noch nicht möglich sein wird, das Besuchsprogramm in vollem Umfang wieder aufzunehmen, bitten wir die Geschäftsführer, uns ihre Anliegen jeweils sofort zu melden, damit denselben nach Möglichkeit fortlaufend entsprochen werden kann. Auch Wünsche und Anregungen sind ohne Verzug weiterzugeben, so dass wir denselben sofort unsere Aufmerksamkeit schenken können.

Im Laufe dieses Monats werden den Geschäftsführungen die Aufstellungen und Abrechnungen betr. die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr zugehen. Wir bitten alle unsere Mitglieder, welche die Jahresbeiträge

Kein Traktorbesitzer darf heute seine willige Mitarbeit im Dienste unserer Organisation im Interesse unserer Landesversorgung verweigern. Es ist eine ehrenvolle Pflicht, an dieser verantwortungsvollen Aufgabe mitzuarbeiten. Die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Traktorverband erbringt den Beweis hiefür.